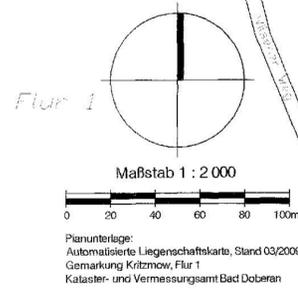


SATZUNG DER GEMEINDE KRITZMOW

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB

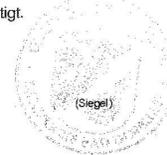
TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.03.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
2. Die betroffene Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 20.04.2009 bis zum 04.05.2009 Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Satzung und zur Stellungnahme nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die Einsichtnahmemöglichkeit ist mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, auf die Präklusionsmöglichkeit nicht fristgerecht abgegebener Stellungnahmen und auf die Präklusion von Anträgen nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung bei nicht geltend gemachten Einwendungen, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Landbote“ vom 13.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
3. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.05.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die Satzung wurde am 26.05.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen.
5. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kritzmow, 02.06.2009



Knopp
Bürgermeister

6. Der Beschluss über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Landbote“ vom 22.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.06.2009 in Kraft getreten.

Kritzmow, 17.06.2009



Knopp
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kritzmow

Landkreis Bad Doberan

für den bebauten Bereich „Wilsener Weg“ nordöstlich der Ortslage Kritzmow und westlich des Wohngebietes „Am Wald“ über die Festlegung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil

- Innenbereichssatzung „Wilsener Weg“ -

Satzung der Gemeinde Kritzmow über die Festlegung des bebauten Bereiches „Wilsener Weg“ als im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 (4) S. 1 Nr. 2 BauGB)

Aufgrund des § 34 (4) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung für den bebauten Bereich „Wilsener Weg“ in Kritzmow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Das Gebiet innerhalb der in der nebenstehenden Karte dargestellten Umgrenzung wird als zusammenhängend bebauter Ortsteil festgelegt. (§ 34 (4) S. 1 Nr. 2 BauGB)
2. Die nebenstehende Karte mit zeichnerischen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2 Festsetzungen (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (6) BauGB)

1. Beidseitig der in der nebenstehenden Karte nachrichtlich dargestellten Trinkwasserhaupttransportleitungen DN 900 ist ein Schutzstreifen von jeweils 5 m von baulichen Anlagen jeglicher Art und von Baum- und Gehölzpflanzungen freizuhalten. Maßnahmen, die den Bestand und Betrieb der Leitungen gefährden können, dürfen in diesem Bereich nicht vorgenommen werden. Die Bedienbarkeit und Anfahrbarkeit der zugehörigen Armaturen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. (§ 9 (1) Nr. 10, 13, 21, (4) BauGB)
2. Innerhalb der Flächen, die in der nebenstehenden Karte nachrichtlich als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt sind (30m-Waldabstandsflächen) ist § 20 des Landeswaldgesetzes - LWaldG M-V vom 18. Januar 2005 (GVOBl. M-V S. 34) und die Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V S. 166) anzuwenden. (§ 9 (4) BauGB)

PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung „Wilsener Weg“ - sh. § 1 (1)



Nachrichtlich: unterirdische Trinkwasserhauptleitung DN 900 St



Nachrichtlich: mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des WWAV belastete Flächen. - sh. § 2 (1)



Nachrichtlich: von der Bebauung freizuhalten Waldabstandsflächen - sh. § 2 (2)



Nachrichtlich: Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 LNatG M-V)

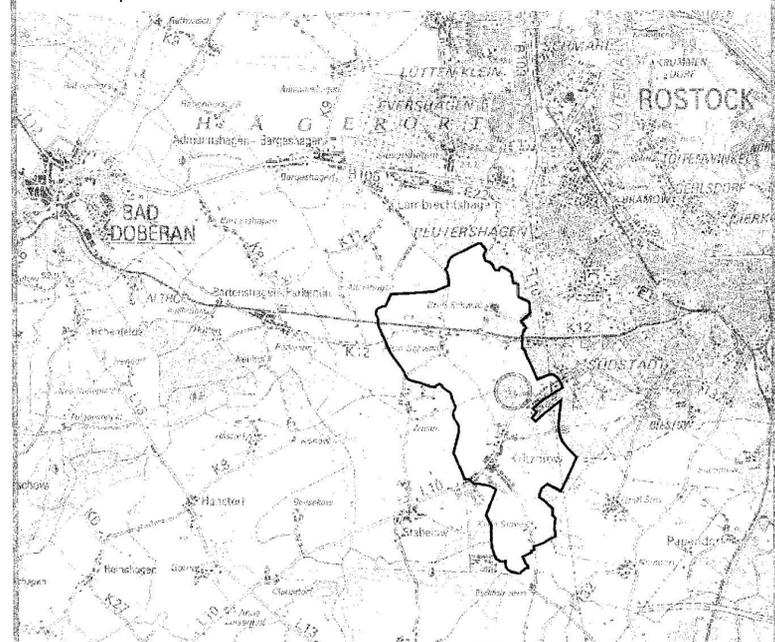


Nachrichtlich: Trinkwasserschutzzone III der Warnow (§ 136 LWaG i.V.m. Schutzzonerverordnung v. 27.03.1960)

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 12.05.2009

Übersichtsplan M 1 : 100 000



Kritzmow, 26.05.2009



Knopp
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung AFVN 37242-1-1

hab - Warnowufer 53 - 18057 Rostock - Tel. (0381) 877 09 42 - Fax (0381) 877 09 69

